

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 76 (1979)

Heft: 7

Artikel: Erste Erfahrungen mit dem neuen Kindesrecht : eine Arbeitstagung Zürcherischer Amtsvormünder

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838781>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erste Erfahrungen mit dem neuen Kindesrecht – Eine Arbeitstagung Zürcherischer Amtsvormünder

Vorbemerkung der Redaktion. Wir haben in unserer Zeitschrift das neue Kindesrecht vorgestellt – wenigstens soweit es Konsequenzen für die soziale Arbeit hat. Wir sind *Jugendsekretär Dr. H. Müller, Horgen*, sehr dankbar, dass er uns mit den in der Rechtsanwendung auftauchenden Problemen und Fragen bekannt macht. Dadurch gewinnen wir mehr Zugang und Realitätssinn für das neue Recht.M.H.

An die 60 Teilnehmer, unter ihnen auch Prof. Cyril Hegnauer und einzelne Sekretäre von Vormundschaftsbehörden, folgten einer Einladung der drei im Kanton Zürich vertretenen Regionalgruppen der Vereinigung Schweizerischer Amtsvormünder zu einer Arbeitstagung im Holiday-Inn, Regensdorf, am 26. April 1979. Zweck dieser Begegnung unter Praktikern war, eine erste Bilanz über Erfahrungen mit dem 16 Monate alten Kindesrecht zu ziehen.

In einem ersten Votum nahm Felix Stumm, Prozessvertreter der Amtsvormundschaft der Stadt Zürich, Stellung zu einigen Fragen im Zusammenhang mit der Regelung der Vaterschaft der ausserhalb der Ehe geborenen Kinder. In der Erwägung, dass gemäss Art. 254 Ziff. 1 ZGB die Offizialmaxime für beide Parteien gilt, hat das Obergericht Zürich Kläger wie Beklagte von der Leistung einer Kautions für Gutachten entbunden. Eine einheitliche Praxis besteht bei den Bezirksgerichten in dieser Frage noch nicht. In einem Urteil vom 23.1.1979 stellte das Obergericht Zürich fest, Art. 254 Ziff. 2 ZGB dürfe nicht so ausgelegt werden, dass die Parteien zur Blutentnahme physisch gezwungen werden können. Es empfiehlt sich daher für die klägerische Partei, die Vaterschaftsvermutung zu erstellen; dann ist der Beklagte in der Regel an einem Blutgruppen-Gutachten, das ihm die Chance eines Ausschlusses bietet, interessiert. In zwei Fällen stellt sich jeweils die Frage, ob von einer Feststellungsklage abzusehen ist: einmal bei den zur Adoption freigegebenen Kindern, sodann bei Vätern, die allenfalls um ihrer Persönlichkeit willen zu schonen sind. Der Votant nannte als Beispiel eine Mutter, die dem Beistand den Namen des Vaters nur bekannt gibt unter der Bedingung, dass dieser keinen Vaterschaftsprozess einleitet, sondern sich mit einer obligationenrechtlichen Unterhaltsverpflichtung begnügt. Für Kinder, deren Mutter die Zustimmung zur Adoption erteilt, ist von der Vormundschaftsbehörde ein Beschluss zu erwirken, wonach von der Zustimmung des Vaters mit der Begründung abzusehen ist, dass er rechtlich unbekannt ist. Selbstverständlich kann dies nur in Fällen geschehen, bei denen nicht schon ein Vaterschaftsverfahren anhängig ist. In eheähnlichen Verhältnissen zusammenlebende Eltern haben Mühe zu begreifen, dass ihr gemeinsames Kind nicht wie im alten Recht unter Standesfolgeanerkennung den Namen und Bürgerort des Vaters erhalten kann. Auch verstehen sie oft nicht, dass die Vormundschaftsbehörde eine Beistandschaft gemäss Art. 309 in Verbindung mit Art. 308 ZGB errichtet. Nach der Anerkennung der Vaterschaft verbleiben indessen dem Beistand drei weitere Aufgaben: allenfalls die Mutter zu beraten und zu betreuen, die Unterhaltsfrage zu regeln und der Vormundschaftsbehörde zu beantragen, ob andere Kindesschutzmassnahmen zu treffen sind. In Zürich hat sich die Praxis eingebürgert, in jedem Konkubinatsfall die Unterhaltsleistungen des Vaters vertraglich oder gerichtlich regeln zu lassen, damit die Mutter des

Kindes bei einer allfälligen Auflösung des Haushalts einen Rechtstitel in der Hand hat. Hinsichtlich der Dauer der Unterhaltsverpflichtung übernehmen einzelne Bezirksgerichte noch immer die dem früheren Recht verhaftete Regelung mit Zahlungspflicht bis zum 18. Lebensjahr und allfälligen längeren Unterhaltsbeiträgen, wenn das Kind noch nicht voll erwerbsfähig ist. Solche Entscheidungen sind mit Rekurs oder Berufung an die obere Instanz weiterzuziehen; das Obergericht Zürich entspricht diesen Anträgen, vgl. das Erkenntnis vom 20.3.1979 mit der Begründung, eine mit Vorbehalten versehene Regelung bilde keinen definitiven Rechtsöffnungstitel. Eine über die Mündigkeit des Kindes hinausgehende Unterhaltsregelung kann im Zeitpunkt des Vaterschaftsverfahrens nicht getroffen werden; in diesem Sinne legte das Bundesgericht in einem Entscheid vom 5.10.1978 Art. 277 Abs. 2 ZGB aus. Noch immer werden Unterhaltsverpflichtungen vertraglich statt gerichtlich geregelt; Unterhaltsverträge weisen jedoch den schwerwiegenden Fehler auf, von Ausnahmefällen abgesehen im Ausland nicht vollstreckbar zu sein. Die stadtzürcherischen Amtsstellen sind angewiesen, jede 1978 oder 1979 pendente Zahlvaterschaft auf die Vorteile einer allfälligen Unterstellung hin zu überprüfen. Zur Absicherung gegen eine allfällige Verantwortlichkeitsklage erstellen die Amtsvormünder und übrigen Sachbearbeiter anderer Sozialhilfestellen ein Einvernahmeprotokoll mit der Mutter. Die Stadt Zürich verfügt über eine dort zu beziehende Checkliste, auf der die zu besprechenden Fragen festgehalten sind.

Die Elternrechte bei Sozialwaisen bildeten das Thema des zweiten Kurzreferats von Dr. Helmut H. Müller, Leiter des Jugendsekretariats des Bezirks Horgen. In diesem Bereich hat das neue Recht nichts wesentlich Neues gebracht, jedoch den Weg zu einer allmählichen Praxisänderung geebnet. So ist etwa der Gedanke der Gleichberechtigung von Mann und Frau im Kindesrecht festgehalten, wird aber bei den Scheidungsgerichten noch selten in dem Sinne praktiziert, dass von einer echten Chancengleichheit von Vater und Mutter bei der Zuteilung der Obhut und elterlichen Gewalt gesprochen werden kann. Immerhin geht der Trend dahin, dass mehr und mehr Väter die Zuteilung der Kinder an sie beanspruchen und mit ihrem Begehren, meist nach Abklärung durch einen Sozialdienst, beim Richter durchdringen. Ledige Mütter sind auf die Rolle als Alleininhaberin der elterlichen Gewalt vielfach entschieden besser vorbereitet als geschiedene Frauen, die längere Zeit nicht erwerbstätig waren und es nicht gewohnt sind, Entscheidungen in der Erziehung der Kinder ohne Hilfe des Partners zu treffen. Beim "leidigen Besuchsrecht" ist zunächst festzuhalten, dass die den Sozialdiensten bekannten Schwierigkeiten darüber hinwegtäuschen, dass um die 90% aller geschiedenen Eheleute den persönlichen Verkehr mit den Kindern vernünftig ausüben und in der Lage sind, auftauchende Meinungsverschiedenheiten unter sich zu besprechen, ohne dass es des Einsatzes eines Sozialdienstes bedarf. Einige Schwierigkeiten könnten behoben werden, wenn die Gerichte alle Besuchs- und Ferienrechte zeitlich genau mit Tag und Stunden fixieren würden. Die Gerichte stellen zu oft auf summarisch formulierte Konventionen ab und haben wenig Kenntnisse von nachträglichen Schwierigkeiten, weil sie selten eigentliche Abänderungsbegehren zu behandeln haben; spätere Modifikationen erfolgen weit eher auf einem

Sozialdienst. Wenig bekannt ist den geschiedenen Eheleuten, dass zum persönlichen Verkehr auch das Recht gehört, briefliche und telefonische Kontakte mit dem Kind zu unterhalten und Geschenke auszutauschen. Obwohl das Kindeswohl die Richtschnur bei der Ansetzung des Besuchsrechts bildet, bezweifelt der Votant, ob Gerichte dem nicht sorgeberechtigten Elternteil das Besuchsrecht verweigern, weil das Kind eine andere Beziehungsperson als psychologischen Elternteil erlebt, die Ausübung ungünstige Auswirkungen auf die neue Ehe des obhutberechtigten Elternteils hat oder das Kind den an sich besuchsberechtigten ablehnt. Erscheinen Bedenken in dieser Richtung, neigt der Richter dazu, den Ball der Vormundschaftsbehörde zuzuspielen. Die mit der Mutter des Kindes nicht verheirateten Väter leben, wie jüngste Erfahrungen zeigen, recht oft mit ihr im gemeinsamen Haushalt. Die andern kennen entweder ihren Anspruch auf persönlichen Verkehr mit dem Kind nicht oder rechnen sich geringe Chancen, ein Besuchsrecht gegen den Willen der Mutter eingeräumt zu bekommen, aus. Jedenfalls ist im Kanton Zürich 1978 ein einziges Gesuch gestellt und von der zuständigen Vormundschaftsbehörde im Bezirk Bülach abgewiesen worden. Bei der Ansetzung der Unterhaltsbeiträge fällt auf, dass auch gut verdienende Frauen von den Gerichten noch immer geschont werden: Bei gleichem Salär muss normalerweise eine Frau geringere Alimente für ein nicht bei ihr lebendes Kind zahlen als der Mann. Eine weitere Erfahrung lehrt, dass aus welchen Gründen immer tief angesetzte Unterhaltsbeiträge bei einer späteren Abänderung abermals tief angesetzt werden, während hohe in der Regel hoch bleiben, selbst wenn sich die Verhältnisse nachträglich ändern. Hier ist der Richter zu stark prozentualem Denken verhaftet und überprüft zu cursorisch den genauen Unterhaltsbedarf des Kindes und die Leistungsfähigkeit der beteiligten Parteien.

Herrn Dr. Helmut Henkel, Mitglied der Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich, war es vorbehalten, die Kindesschutzmassnahmen zu durchleuchten. Nach Meinung seiner Behörde wird das breite Spektrum der Möglichkeiten von Art. 307 ZGB nicht ausgenützt. Selten erfolgen konkrete Ermahnungen und Weisungen. Als günstig erweist sich, dass als Adressaten neben den Eltern auch Kinder, Pflegeeltern und sogar Grosseltern in Frage kommen. Bei der Anwendung des neuen Artikels 308 ZGB (Erziehungsbeistandschaft) bestehen vielerorts noch einige Unsicherheiten. Insbesondere die Gerichte scheinen die neue Möglichkeit noch kaum zu kennen. Dagegen dürfte er sich bei den vormundschaftlichen Behörden zu einem eigentlichen Hit entwickeln. Als ausgesprochen klug und vorteilhaft erscheint Dr. Henkel die Voraussetzung der Errichtung: "Erfordern es die Verhältnisse". Die Vormundschaftsbehörde Zürich entscheidet sich im Zweifelsfall für den Art. 308 statt Art. 307, weil dieser den Beauftragten zu einer aktiven Rolle legitimiert und es nicht im wesentlichen bei einer Kontrollfunktion bewenden lässt. Ideal ist die Kombination von Art. 308 mit Art. 310 ZGB im besondern bei Jugendlichen, denen die Bewilligung zum Leben ausserhalb des Elternhauses erteilt wird. Ein weiteres Anwendungsfeld für die neue Beistandschaftsart bildet die Überwachung des Besuchsrechts und die Regelung der Unterhaltsbeiträge, zumal im Zusammenhang mit der Feststellung der Vaterschaft. Da die Vormundschaftsbehörde Zürich die ungenügende Ver-

waltung der Unterhaltsbeiträge als zweckentfremdete Verwendung von Kindesvermögen betrachtet, errichtet sie oft auch eine Beistandschaft im Sinne von Art. 325 ZGB. Die Errichtung der Beistandschaft gemäss Art. 309 ZGB erfolgt in Zürich immer in Verbindung mit einer solchen im Sinne von Art. 308 ZGB. Auch wird im Hinblick auf die im Art. 309 genannten weiteren Aufgaben des Beistandes eine solche immer angeordnet, selbst dann, wenn die Vaterschaft anerkannt ist und die Eltern des Kindes im gemeinsamen Haushalt leben. Eine stadtzürcherische Erfahrung zeigt, dass im Konkubinat lebende Eltern häufig den Wunsch äussern, anstelle eines Amtsvormunds eine Privatperson, z.B. einen Rechtsanwalt oder einen Kinderarzt, als Beistand des Kindes zu bekommen. Diesem Wunsch wird in sinngemässer Anwendung von Art. 381 ZGB in der Regel entsprochen. Der Entzug der elterlichen Gewalt gegen den Willen der Eltern, wie ihn Art. 311 ZGB vorsieht, hat deutlich an Boden verloren; weit häufiger erfolgt die inhaltlich gleiche Massnahme auf Begehren der Gewaltinhaber im Sinne von Art. 312 ZGB. Es zeigen sich aber auch psychologische Schranken, die etwa darin bestehen können, dass Eltern zu einem Vormund ja sagen, indessen den Entzug der elterlichen Gewalt ablehnen. Innerhalb des Kantons Zürich hat sich zu einem schönen Stück die Auffassung von Dr. Henkel durchgesetzt, wonach in der Frage der örtlichen Zuständigkeit die Aufenthaltsbehörde vor der Wohnsitzbehörde den Vorrang haben sollte. Einige Unsicherheit, selbst beim Obergericht, verursacht Art. 315a hinsichtlich der sachlichen Zuständigkeit von Scheidungsrichter und Vormundschaftsbehörde. Der Wegfall der Pflicht, periodisch Bericht über die Verwaltung von Kindesvermögen durch alleinige Inhaber der elterlichen Gewalt zu erstatten, hat sich als unproblematisch erwiesen; eine periodische Berichterstattung wurde von weniger als 5% aller in Frage kommenden Personen verlangt. Gerade auch bei grösseren Vermögen kann davon abgesehen werden, da diese recht oft von Treuhandbüros oder Anwälten verwaltet werden.

Über die in Zürich als erster Stadt eingeführte Institution der Alimentenbevorschussung sprach abschliessend Andreas Walser, erster Amtsvormund der Stadt Zürich. Die Vorarbeiten gehen auf einen parlamentarischen Vorstoss zu Beginn der siebziger Jahre zurück, während die Bevorschussung selbst ein Jahr vor dem Inkrafttreten des Kindesrechts verwirklicht wurde. Jedes Kind, dessen obhutsberechtigter Elternteil bis zu Fr. 32 000.— zuzüglich Fr. 2000.— für jedes minderjährige Kind verdient, hat Anspruch auf die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen bis zur Höhe von maximal Fr. 500.—. Der Anspruch entfällt, wenn das Vermögen über Fr. 100 000.— beträgt oder das Kind ein Einkommen von Fr. 7000.— oder mehr erzielt. Die Auszahlung erfolgt ab Geltendmachung des Anspruchs, keinesfalls rückwirkend. Grundlage bildet ein klarer Rechtstitel. Die Leistungen erfolgen unter der Bedingung, dass alle Gläubigerrechte der Stadt Zürich abgetreten werden. Diese hat drei Zahlstellen: das Fürsorgeamt, das Jugendamt III und die Amtsvormundschaft. 1977 sind 889 Gesuche bearbeitet worden; der Bruttoaufwand betrug 1,99 Mio. Franken. Von den bewilligten Fällen leben 122 Schuldner in 30 verschiedenen Staaten, die zum Teil nicht dem New Yorker Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland vom 20.6.1956 angehören.

Nach je zwei einleitenden Voten hatten die Teilnehmer Gelegenheit, in kleinen Gruppen mit je einem der Referenten hängige Fragen zu diskutieren. Jeder Halbtage wurde mit einer knapp einstündigen Diskussion im Plenum beschlossen. Daraus die folgenden aufgeworfenen Fragen: Für ein zur Adoption freigegebenes Kind hält die Vormundschaftsbehörde in einem Beschluss fest, von der Zustimmung des rechtlich unbekannten Vaters sei abzusehen. Später anerkennt der Vater des Kindes dieses auf dem Zivilstandsamt. Die nachträgliche Anerkennung ändert nach Auffassung von Prof. Cyril Hegnauer nichts mehr am Beschluss der Vormundschaftsbehörde, weil dieser im Zeitpunkt des Erlasses juristisch richtig war und das Kindeswohl es gebiete, dass das Kind bei den künftigen Adoptiveltern verbleiben könne. Kontrovers waren die Meinungen über den Vorrang der Gründe zur Unterstellung einer Zahlvaterschaft unter das neue Recht: sind materielle Erwägungen (Anwartschaft) oder Beziehungsgründe wichtiger? Der Vormund des Kindes als gesetzlicher Vertreter hat genau abzuwägen, ob das Rechtsverhältnis zwischen Kind und Vater für dieses von Vorteil ist. Hätte hingegen der Gesetzgeber gewollt, dass alle bis zu einem bestimmten Zeitpunkt geborenen Kinder automatisch in eine Rechtsbeziehung mit dem Zahlvater treten, hätte er die bundesdeutsche Lösung übernommen. Zu bedenken ist, dass auch unter der Herrschaft des früheren Rechts eher selten auf Zusprechung mit Standesfolge geklagt worden ist; es wurde vielfach um anderer Vorteile willen in Kauf genommen, dass dem Kind eine grössere Anwartschaft entgehen könnte. Die Auffassung, es seien auch Unterhaltsbeiträge von dem mit der Mutter im gleichen Haushalt lebenden Vater zu verlangen, wurde von Prof. Hegnauer mit der Begründung untermauert, das Kind befinde sich juristisch nur in Obhut der Mutter und nicht auch in jener des Vaters. Wenngleich die rechtzeitige Regelung besonders bei ausländischen Vätern als sinnvoll erscheinen mag, so stellt sich doch die Frage, ob auch unverheiratete Eltern nicht den Nachweis erbringen könnten, dass sie im Sinne von Art. 276 Abs. 1 ZGB den dort definierten Unterhalt zusammen durch gemeinsame Pflege, Erziehung und Kostentragung erbringen. Klarheit darüber wie über recht viele andere Fragen wird erst die Judikatur bringen.

Der Arbeitstag ist, wie dessen Leiter, Jugendsekretär Walter Stauss, Winterthur, aufgrund einer Umfrage feststellen konnte, auf durchwegs positives Echo gestossen. Es wurde der Wunsch angefügt, zu künftigen Erfa-Tagungen auch Richter und Vertreter von Vormundschaftsbehörden und Sekretariaten einzuladen. HHM

Wir gratulieren!

Neue Ehrenmitglieder der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge

Die Jahresversammlung der SKöF vom 14./15. Mai 1979 in Brig hat zu *Ehrenmitgliedern* ernannt: